

und welche daher „zugleich (sc. indirekt) auch zivilrechtliche Bedeutung haben“.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Duldung solcher indirekter Einwirkungen nicht zivilrechtlicher Rechtsfäße auf die Geltendmachung gewisser vom Zivilrecht anerkannter Rechte u. U. zur Vereitelung eines vom Zivilgesetzgeber erstrebten Fortschrittes führen kann, wie z. B. die Duldung jener kantonalrechtlichen Beweisvorschriften, welche für Forderungen von bestimmter Höhe nur den schriftlichen Beweis zulassen und dadurch — bis zum Inkrafttreten des ZGB (vergl. dessen Art. 10) — den in Art. 9 OR aufgestellten Grundsatz der Formlosigkeit der Verträge durchbrechen. In weitaus den meisten Fällen aber, und so auch im vorliegenden Falle, handelt es sich bei jenen kantonalrechtlichen Bestimmungen im Gegenteil um die Verwirklichung sozialer Ziele, die sich der Staat als volkswirtschaftliche Einheit setzt und durch öffentlichrechtliche Normen zu erreichen sucht, bis sie in die allgemeine, auch für die Beziehungen der Privaten unter sich maßgebende Rechtsordnung übergehen, wofür z. B. gerade das Verbot der Konkurrenzklause in Lehrverträgen ein typisches Beispiel ist, da nunmehr auch in Art. 356 Abs. 3 des revidierten OR solche Konkurrenzklause direkt nichtig erklärt werden. War aber, wie dargetan, eine Verletzung des Prinzips der derogatorischen Kraft des eidgenössischen Rechts sogar da nicht anzunehmen, wo durch prozessrechtliche Vorschriften des kantonalen Rechts ein vom eidgenössischen Zivilrecht angestrebter Fortschritt mehr oder weniger vereitelt wird, und könnten ähnliche Fälle sogar auch noch in Zukunft vorkommen (da ja Art. 10 ZGB sich nur auf die erwähnten Beweisvorschriften bezieht), so erscheint die Berufung auf jenes Prinzip a fortiori da unzulässig, wo umgekehrt das kantonale Recht — innerhalb der ihm gezogenen formellen Schranken — gegenüber dem Bundeszivilrecht einen Fortschritt realisiert, wie dies gerade im vorliegenden Falle zutrifft.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

11. Urteil vom 30. März 1911 in Sachen Brunner gegen Feisner.

Staatsrechtlicher Rekurs gegen eine bereits vollstreckte Verfügung; inwieweit noch zulässig? — Angeblicher Eingriff in das Gebiet des OR und des SchKG, sowie Verletzung des Prinzips der Gewaltentrennung, durch Anwendung der Bestimmung eines kantonalen « Gesetzes über die Schuldbetreibungen », wonach der Einspruch des Mieters gegenüber einem vom Vermieter erwirkten « Hausausweisungsbefehl » in der Form eines « Rechtsdarschlags » erfolgen muss, ansonst der Räumungsbefehl ohne weiteres vollstreckt wird.

A. — Im Kanton Aargau pflegt die Aufforderung zur Räumung von Wohnungen auf den Tag der Beendigung des Mietverhältnisses in der Form einer durch das Betreibungsamt zugestellten „rechtlichen Anzeige“ stattzufinden, worauf der Mieter, falls er die Zulässigkeit der Kündigung nicht anerkennen will, dies in der Form eines „Rechtsdarschlags“ (durch Erklärung an den Weibel) zu tun hat, ansonst ohne weiteres die Ausweisung erfolgt. Die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich dieses Verfahren gründet, sind die §§ 8 und 27 des kantonalen Gesetzes über die Schuldbetreibungen, vom 10. März 1870, das in dieser Beziehung als noch in Kraft bestehend betrachtet wird. Diese Paragraphen lauten:

§ 8: „Die Aufkündigung, wo sie gesetzlich vorgeschrieben oder „durch Vertrag bedungen ist, sowie die Aufforderung zur Räumung „eines Gebäudes oder einzelner Teile hat nach Vorschrift der §§ 9, „11 und 13 dieses Gesetzes zu geschehen. Eine andere Aufkündigung „oder Aufforderung hat nur dann Gültigkeit, wenn sich der Auf- „geforderte schriftlich zur Annahme (sc. bereit) erklärt hat.“

§ 27: „Erfolgt gegen die Aufforderung zur Räumung eines „Gebäudes oder eines Teiles kein Rechtsdarschlag, so kann die „Ausweisung auf dem Vollstreckungswege nach den Vorschriften „der Prozessordnung verlangt werden.“

B. — Der Rekurrent war Mieter des Rekursbeklagten. Am 29. August 1910 ließ ihm dieser durch das Betreibungsamt eine „rechtliche Anzeige“ zustellen, in welcher er ihm die Wohnung

auf den 1. Oktober 1910 kündigte und ihn im Sinne von § 8 jenes kantonalen Betreibungsgesetzes zur Räumung des Mietobjektes auf den genannten Tag aufforderte.

Der Rekurrent erwiderte am 1. September durch eingeschriebenen Brief, daß er die Kündigung nicht annehme. Einen „Rechtsvorschlag“ im Sinne von § 27 des zitierten Gesetzes erhob er nicht.

Da der Rekurrent am 1. Oktober die Wohnung tatsächlich nicht räumte, erwirkte der Rekursbeklagte am 4. Oktober vom Bezirksamt Aarau einen „Hausausweisungsbefehl“, durch den der Rekurrent aufgefordert wurde, die Wohnung bis zum 10. Oktober zu verlassen, ansonst deren Ausräumung durch das Bezirksamt vollzogen werde.

Eine gegen diesen Hausausweisungsbefehl gerichtete Beschwerde wurde durch Beschluß des Regierungsrates vom 24. Oktober 1910, in Erwägung:

„1. Daß Hans Feilner dem Beschwerdeführer die fragliche Wohnung vermittelt rechtlicher Anzeige vom 29. August 1910 „durch das Betreibungsamt auf den 1. Oktober 1910 gekündigt hat und daß diese rechtliche Mietaufkündigung ohne Rechtsvorschlag geblieben ist;

„2. daß diese Art der rechtlichen Mietaufkündigung laut den „immer noch in Kraft bestehenden §§ 8 und 27 des aargauischen „Schuldbetreibungsgesetzes vom 10. März 1870 im Kanton „Aargau zulässig ist, indem dort bestimmt ist: „„Erfolgt gegen „die Aufforderung zur Räumung eines Gebäudes oder eines „Teiles kein Rechtsvorschlag, so kann die Ausweisung auf dem „Vollstreckungswege nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung „verlangt werden;““

„3. daß infolgedessen die Beschwerde als eine unbegründete erscheint, indem dem Chargé-Brief des Beschwerdeführers, den „dieser am 1. September 1910 dem Vermieter zugehen ließ, „keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden kann“:

abgewiesen.

C. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates, wie auch gegen den „Hausausweisungsbefehl“ selber, richtet sich der vorliegende, rechtzeitig und formrichtig ergriffene staatsrechtliche Rekurs, der damit begründet wird, daß die Anwendung der §§ 8 und 27

eines kantonalen Betreibungsgesetzes auf die Kündigung von Mietverträgen einen Eingriff in das Gebiet des eidgenössischen Rechts (Obligationenrecht und Betreibungsrecht), sowie auch einen Eingriff der Verwaltungsinstanzen in das Gebiet der richterlichen Gewalt bedeute. Diese Eingriffe stellten sich zugleich als Willkürakte dar. — Der Rekurrent betont, daß seine Ausweisung nicht wegen Nichtbezahlung des Mietzinses erfolgt sei, da er diesen tatsächlich bezahlt habe.

D. — Ein gleichzeitig gestelltes Begehren des Rekurrenten um Sistierung des Vollzugs der Ausweisung ist durch Verfügung des Bundesgerichtspräsidenten vom 23. November 1910 abgewiesen worden.

E. — Ein von Brunner außerdem an den Großen Rat des Kantons Aargau gerichteter Rekurs ist von dieser Behörde am 24. November 1910 durch Inkompetenzerklärung erledigt worden.

Am 1. Februar 1910 hat darauf der Rekurrent die streitige Wohnung tatsächlich geräumt.

F. — Der Regierungsrat des Kantons Aargau und der Rekursbeklagte haben Abweisung des Rekurses beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da der Rekurrent die fragliche Wohnung am 1. Februar 1911 tatsächlich geräumt hat, könnte einer Aufhebung des bezirksamtlichen „Hausausweisungsbefehls“ vom 4. Oktober, bezw. des regierungsrätlichen Entscheides vom 24. Oktober, nur noch insofern praktische Bedeutung zukommen, als dadurch die Grundlage für einen allfälligen Schadenersatzprozeß geschaffen würde. Es gehört nun aber nicht zu den Aufgaben des Bundesgerichts als Staatsgerichtshofs, derartige Vorfragen eines Zivilprozesses zu beantworten, sondern es ist ihre Entscheidung dem in der Sache selber kompetenten Richter vorzubehalten. Schon aus diesem Grunde, und weil irgend ein anderes rechtlich relevantes Interesse, als dasjenige, das der Rekurrent an der Gutheißung einer allfälligen Schadenersatzklage haben könnte, im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommt, könnte den Anträgen des Rekurrenten keine Folge gegeben werden.

2. — Indessen erscheint der Rekurs auch materiell als unbegründet, und zwar sowohl hinsichtlich der behaupteten Nichtberücksichtigung

der derogatorischen Kraft des eidgenössischen Rechts, als auch hinsichtlich des angeblich begangenen Eingriffs in das Gebiet der richterlichen Gewalt.

Allerdings sind die Miete und das Schuldbetreibungsrecht bundesrechtlich geregelt, sodaß in diesen beiden Rechtsgebieten das kantonale Recht nur noch insoweit Geltung beanspruchen kann, als es vom Bundesgesetzgeber selber vorbehalten wurde. Im konkreten Falle handelte es sich nun aber einerseits nicht um eine Frage des materiellen Mietrechts, sondern um eine solche des Vollstreckungsrechts; anderseits ging der zu vollstreckende Anspruch weder auf eine Geldzahlung, noch auf eine Sicherheitsleistung. Ein Eingriff in das Gebiet des Obligationenrechts oder des Schuldbetreibungsrechts liegt somit nicht vor. Mag es auch auffällig erscheinen, daß zwei Bestimmungen eines kantonalen Gesetzes über die „Schuldbetreibungen“ zur Anwendung gebracht wurden, so ergibt sich doch aus dem Inhalte der betreffenden Paragraphen (8 und 27), daß es sich dabei in Wirklichkeit nicht (wie bei den meisten übrigen Bestimmungen jenes Gesetzes) um Schuldbetreibung, sondern um die Vollstreckung eines Anspruchs auf Räumung eines Gebäudes handelt; die Vollstreckung solcher Ansprüche aber wird vom eidgenössischen Rechte nur insoweit geregelt, als die Räumung wegen Nichtbezahlung des Mietzinses verlangt wird, eine Voraussetzung, die jedoch gerade im vorliegenden Fall, nach der eigenen Darstellung des Rekurrenten, nicht zutrifft. Und was das Verhältnis zum Obligationenrecht betrifft, so ist dem Rekurrenten zwar zuzugeben, daß das kantonale Recht für die in Art. 289 ff. OR vorgesehene Kündigung und für die Bestreitung der Rechtsgültigkeit einer solchen Kündigung keine bestimmte Form vorschreiben kann, da es sich dabei um ein Institut des Bundesrechtes handelt; es ist jedoch zu beachten, daß im vorliegenden Falle mit der Kündigung zugleich eine Aufforderung zur Räumung der Wohnung verbunden worden war, und daß diese Aufforderung bereits den ersten Schritt zur Exekution des dem Vermieter zustehenden Anspruchs auf Rückerstattung des Mietobjektes bildete. Es war daher in der Tat eine Frage des kantonalen Vollstreckungsrechtes, in welcher Weise jene Aufforderung zu erfolgen habe, und in welcher Form dagegen Einspruch erhoben werden könne.

3. — Aus demselben Grunde, d. h. weil es sich um die Vollstreckung eines Anspruchs und nicht um die Feststellung eines solchen handelte, kann auch von einem Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt, bezw. von einem Entzug des verfassungsmäßigen Richters hier nicht gesprochen werden. Auf den ersten Blick mag es freilich etwas befremden, daß der Anspruch auf Räumung eines Lokals u. U. vollstreckt werden kann, ohne vorher richterlich festgestellt worden zu sein. Allein eine solche antizipierte Vollstreckung kommt auch anderwärts vor und bildet sogar das dem eidgenössischen Schuldbetreibungsgesetz selber zu Grunde liegende System, indem auch in seinem Geltungsbereiche die Existenz des zu vollstreckenden Anspruchs, nachdem einmal die Betreibung angehoben ist, nur dann richterlich festgestellt wird, wenn der Betriebene in einer bestimmten Form („Rechtsvorschlag“) den Entscheid des Richters verlangt. Eine verfassungswidrige Ausschaltung der richterlichen Kognition kann hierin nicht gefunden werden, da ja — von der Wechselbetreibung abgesehen — der „Rechtsvorschlag“ (bezw. der „Rechtsbarschlag“, wie es im aargauischen Gesetze heißt) weder belegt, noch auch nur motiviert zu werden braucht.

4. — Was endlich den Vorwurf der Willkür betrifft, so kommt ihm nach der Art, wie er in der Rekurschrift erhoben wurde, keine selbständige Bedeutung zu; denn der Rekurrent erblickt einen Akt der Willkür einzig darin, daß, wie er glaubt, in das Gebiet des Bundesrechtes, bezw. der richterlichen Gewalt eingegriffen wurde, was aber eben, wie dargetan, nicht der Fall ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.